

Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Wiefelstede

§ 1

Förderungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Wiefelstede fördert den Sport im Sinne dieser Richtlinien durch die Bereitstellung von Sportanlagen, durch die Übernahme von laufenden Betriebskosten sowie durch die Gewährung von Zuschüssen.

§ 2

Bereitstellung von Sportanlagen

- (1) Die Bereitstellung erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Vereinen, Sportgruppen und ggf. Einzelpersonen. Ein Entgelt ist grundsätzlich nicht zu entrichten. Ausnahmen hiervon sind im Einzelsportbereich zulässig und gesondert zu regeln.

§ 3

Laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten

- (1) Die Gemeinde trägt die Betriebs-, Unterhaltungs- oder/und Pachtkosten in voller Höhe auf direktem Wege oder auf folgender einzel geregelter Grundlage:

- a) Zuschüsse zu den Reinigungskosten

Die Sportvereine TSG Bokel e. V., Neuenkruger Turnerbund e. V., SSV Gristede e. V., TuS Spohle e. V. und **SV Eintracht Wiefelstede e.V.** sowie der Heimatverein Dringenburg e. V. erhalten einen pauschalen Zuschuss zu den Reinigungskosten.

Die Bezuschussung erfolgt nach den tatsächlichen Reinigungsflächen (Nutzfläche nach DIN 283 unter Berücksichtigung des Reinigungsaufwandes). Es wird ein Betrag in Höhe von 10,00 Euro/qm gewährt.

- b) Zuschüsse zu den Heizkosten

Die nachfolgend aufgeführten Sportvereine mit vereinseigenen Sportanlagen erhalten folgende Heizkostenpauschalen:

Schützenverein Gristede	470,00 Euro
Schützenverein Metjendorf	470,00 Euro
Schützenverein Wiefelstede	1.000,00 Euro
Kyffhäuser-Kameradschaft Borbeck	55,00 Euro

§ 4

Gewährung von pauschalen Zuschüssen

- (1) Die Sportvereine erhalten für die beim Kreissportbund gemeldeten Jugendlichen einen Betrag in Höhe von 3,00 Euro pro Mitglied und Jahr für die Beförderung Jugendlicher zum Punktspielbetrieb.
- (2) Die Sportvereine erhalten für die beim Kreissportbund am Anfang des Jahres festgestellten Mitgliederzahlen einen Betrag in Höhe von 4,00 Euro pro Mitglied und Jahr als Gerätebeihilfe.
- (3) Die Auszahlung der Pauschalmittel erfolgt jeweils gegen Mitte des Jahres.

§ 5

Sonstige Einzelförderungen

- (1) Sonstige Maßnahmen können bei Anerkennung der Notwendigkeit mit einem Drittel der Gesamtkosten bezuschusst werden.
- (2) Förderungsfähig sind solche Maßnahmen, die anerkanntermaßen dem Sport dienen. Gegebenenfalls ist eine Stellungnahme des Sportbundes beizufügen.
- (3) Anschaffungen von Geräten, deren Wert jeweils über 1.000,00 Euro (ohne MwSt.) liegt, sind förderungsfähig. Geräte, deren Wert jeweils unter 1.000,00 Euro (ohne MwSt.) liegt, sind dann förderungsfähig, wenn sie mit anderen Geräten eine wirtschaftliche Einheit bilden, die einen Wert über 1.000,00 Euro (ohne MwSt.) hat.

§ 6

Förderung von Sportveranstaltungen

- (1) Sportliche Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung (Landesmeisterschaften, deutsche Meisterschaften) werden im Einzelfall mit einem pauschalen Zuschuss in Höhe von 520,00 Euro gefördert.
- (2) Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

§ 7

Förderung der Teilnahme an deutschen Meisterschaften

- (1) Die Teilnahme von Jugendlichen bis zu 21 Jahren an deutschen Meisterschaften wird mit einem pauschalen Zuschuss in Höhe von 80,00 Euro pro Tag und jugendlichen Teilnehmer gefördert.

§ 8

Sonderzuschüsse

- (1) Über die Bezuschussung von beantragten Einzelförderungen, die nicht nach diesen Richtlinien abgewickelt werden können bzw. einen Zuschussbetrag in Höhe von 600,00 Euro übersteigen, ist eine Entscheidung der zuständigen Gremien der Gemeinde herbeizuführen.

§ 9

Zuschussberechtigung

- (1) Zuschussberechtigt sind die Sportvereine in der Gemeinde, die die Mitgliedschaft im Kreissportbund besitzen.

§ 10

Antragsverfahren

- (1) Zuschussanträge gemäß § 5 (Sonstige Einzelförderungen) sind der Gemeinde bis jeweils 30. Juni für das kommende Jahr vorzulegen. Später eingehende Anträge werden erst im darauffolgenden Jahr berücksichtigt. In besonders dringenden Fällen, in denen eine Weiterführung des Sportbetriebes gefährdet ist, kann hiervon eine Ausnahme zugelassen werden, soweit hierfür Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.

Den Anträgen sind Kostenvoranschläge beizufügen. Bei Baumaßnahmen sind zusätzlich ein Finanzierungsplan und ein genehmigungsfähiger Bauplan vorzulegen. Die Maßnahme ist eingehend zu erläutern (Darlegung der Notwendigkeit etc.). Der Antrag stellende Verein hat in angemessener Höhe Eigenleistungen zu erbringen. Die Höhe der möglichen Eigenleistungen ist im Finanzierungsplan anzugeben.

- (2) Sämtliche Anträge sind vor Beginn der Veranstaltung oder Durchführung der Maßnahme einzureichen. Wurde die Veranstaltung oder Maßnahme vor einer Entscheidung begonnen, ist eine Förderung möglich, wenn die Gemeinde der vorzeitigen Durchführung zugestimmt hat. Nachträgliche Zuschussanträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 11

Zweckbindung der Fördermittel

- (1) Die Zweckbindung der Fördermittel für Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Zweckbindung der Fördermittel für bewegliche Sachen des Anlagevermögens beträgt 3 Jahre.“

§ 12

Rückforderungsansprüche bei zweckwidriger Verwendung von Fördermitteln

- (1) Die Fördermittel sind zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Im Übrigen richten sich Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Rückforderung und Erstattung der Fördermittel und Verzinsung eines Erstattungsanspruches nach den verwaltungsrechtlichen Regelungen. Das gleiche gilt bei nicht zeitnaher zweckentsprechender Verwendung ausgezahlter Fördermittel.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.01.2025** in Kraft.
- (2) Sämtliche Anträge auf Gewährung eines Zuschusses nach den Sportförderungsrichtlinien für das Jahr 2025, die fristgerecht bis zum 30.06.2024 vorgelegt worden sind, sind nach den Sportförderungsrichtlinien vom 15.12.2014 zu beurteilen.

Wiefelstede, 11.11.2024

Pieper
Bürgermeister